

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung
Beiträge des Landes Oberösterreich zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer

[L-2018-99196/10-XXVIII,
miterledigt [Beilage 5111/2018](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 16. April 2018 bis 20. Juli 2018 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die Darstellung und Bewertung der rechtlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und dem Land Oberösterreich.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 17. Dezember 2018 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5111/2018](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

"(1) Die Landwirtschaftskammer im Wandel

Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich (LK OÖ) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts; sie wurde auf der Grundlage des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 (Oö LKG) eingerichtet. Ihre Aufgaben werden in § 6 Oö. LKG definiert:

- Interessenvertretung
- Förderung
- Beratung und Bildung
- öffentliche Verwaltung

Das Land OÖ überträgt dazu der LK OÖ im Rahmen von Materiengesetzen und Regierungsbeschlüssen privatrechtliche und hoheitliche Aufgaben. (Berichtspunkte 2 bis 3)

Die Organe der LK OÖ sind gemäß § 5 Oö. LKG eingerichtet. Die Dienststelle Landwirtschaftskammer gliedert sich neben der Direktion in sieben Fachabteilungen. Es ist beabsichtigt, die Zahl der Dienststellen für die Bezirksbauernkammern im Zuge einer Strukturreform von 15 auf acht zu reduzieren. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es noch neun Dienststellen. Der LRH anerkennt, dass die LK OÖ mit den Restrukturierungsmaßnahmen der Organisation auf die sich verändernden Rahmenbedingungen (Mitgliederstruktur etc.) reagierte. (Berichtspunkt 4)

Die LK OÖ beschäftigte mit Stichtag 31.12.2017 403 Personen. In VZÄ gerechnet waren es 315,55, wobei Kurzzeitbeschäftigte nicht berücksichtigt sind. In § 44 des Oö. LKG ist festgelegt, dass die Dienst- und Besoldungsvorschriften für Kammerangestellte von der Vollversammlung in Gleichstellung mit den diesbezüglichen Bestimmungen für Bedienstete des Landes OÖ zu erlassen sind. Es gibt zwei verschiedene Dienstrechtsgrundlagen, die derzeit zur Anwendung kommen.

Mit dem Dienst- und Gehaltsrecht von 1970, welches bis Oktober 2000 gültig war und derzeit noch für ca. 45 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Anwendung kommt, wurden bis 2002 unter bestimmten Voraussetzungen Pensionszusagen gewährt. Laut einem – alle zwei Jahre erstellten – Gutachten ergeben sich daraus künftige Zahlungsverpflichtungen von rd. 39 Mio. Euro, wobei der Scheitelpunkt überschritten ist und dieser Betrag mittlerweile sinkt. (Berichtspunkte 5 und 6)

(2) Die LK OÖ braucht Förderungen, hat aber keine Fremdfinanzierungen

Die LK OÖ als Körperschaft öffentlichen Rechts hat mangels gesetzlicher Vorgaben Wahlfreiheit hinsichtlich des Buchhaltungssystems und ist nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet. Das aktuelle Rechnungswesen entspricht einer Mischform zwischen Kameralistik und Doppik, da sowohl Elemente des öffentlichen Haushaltswesens als auch Elemente der doppelten Buchführung vorhanden sind und diese im „Rechnungsabschluss“ (RA) sichtbar werden.

Die LK OÖ benötigt Förderungen, um das derzeitige Angebot bzw. den Betrieb aufrechtzuerhalten und das Budget auszugleichen. Sie hat keine Fremdfinanzierungen.

Das Budget der LK OÖ betrug in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen rd. 43 Mio. Euro und rd. 45 Mio. Euro. Die Haupteinnahmen sind die Kammerumlage mit rd. 9 Mio. Euro (2015 und 2016) bzw. rd. 11 Mio. Euro (2017 – Sondereffekt durch Aufrollung nach Änderung der Einheitswerte) und die Personalkostensätze in Form von Förderungen des Bundes und des Landes in der Höhe von rd. 17 Mio. Euro 2015 und rd. 16. Mio. Euro 2016 und 2017.

Für die Dotierung der Rückstellungen für Personal gibt es nach Auskunft der LK OÖ zwar einen LK-internen Organbeschluss. Sie ist aber nur soweit „verpflichtend“, als es die finanziellen Möglichkeiten erlauben. Dotierungen für Personalarückstellungen bzw. eine Bau-Rücklage stellen daher die Überschussverwendung dar. (Berichtspunkte 7 und 8)

(3) Das Land fördert die Beratungsleistungen durch die LK OÖ

Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung (LFW) förderte gemäß § 41 Oö. LKG auf Basis einer jährlichen Vereinbarung den Personalaufwand der Beratungskräfte der LK OÖ mit 14,3 Mio. Euro (2015), 13,3 Mio. Euro (2016) und 13,5 Mio. Euro (2017), somit im dreijährigen Betrachtungszeitraum mit insgesamt 41 Mio. Euro. Der LRH stellte in diesem Bereich insgesamt eine rückläufige Tendenz fest. (Berichtspunkt 11)

§ 41 des Oö. LKG bietet viel Interpretationsspielraum hinsichtlich der Anerkennung von Kostenübernahmen. Diesbezüglich ist auch auf Gesetzesmaterien Bedacht zu nehmen, in denen Aufgaben der LK OÖ übertragen werden und Regelungen zur Tragung des Aufwands enthalten sind. Im Jahr 1970 gab es eine Aussprache zwischen dem damaligen für Agrarangelegenheiten zuständigen Landesrat, weiteren Vertretern des Landes und Vertretern der LK OÖ, bei der unter anderem eine Klarstellung zum Förderungsgegenstand erfolgte. Dazu wurde Folgendes einvernehmlich festgelegt:

- Die Kosten der Interessenvertretung werden aus den Eigenmitteln der Kammer getragen.
- Die Ruhegenusszuschüsse sind dem Personalaufwand zuzurechnen. Im Landesvoranschlagsentwurf wird daher im Rahmen des Personalaufwandes für die Beratungskräfte auch hierfür anteilmäßig ein Betrag vorgesehen werden.

Aus Sicht des LRH ist die Finanzierung der Ruhegenusszuschüsse derzeit nicht ausreichend geklärt. Einerseits lebt das Land OÖ die seit 1970 geübte Praxis der Förderung der Ruhegenusszuschüsse (ca. 25 Prozent des Förderungsbetrages) jährlich weiter, andererseits baut die LK OÖ Rückstellungen auf. Es sollte insofern eine Klärung herbeigeführt werden, dass es entweder eine dauerhafte Übernahme der Verpflichtungen durch das Land OÖ oder eine Absicherung durch Rückstellungen in der LK OÖ gibt. Im letzteren Fall wären die Rückstellungen zu Gunsten des Förderungsaufwandes aufzulösen. (Berichtspunkt 15 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

Seit 2009 wird zwischen dem Land OÖ und der LK OÖ ein jährlicher Förderungsvertrag als Grundlage für die Auszahlung des Betrages geschlossen. Nach den Förderungsrichtlinien des Landes OÖ muss der Förderungsvertrag (analog zur Fördererklärung) vor Auszahlung der ersten Rate von beiden Parteien unterzeichnet sein. In diesem Fall wird der Vertrag allerdings erst nach Beginn der Auszahlungen unterfertigt. Das Land sollte den

Förderungsprozess richtlinienkonform gestalten. (Berichtspunkt 16 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

Die LK OÖ hat bei der Verwendung der Förderungsmittel großen Handlungsspielraum. Dies liegt insbesondere an der weiten Fassung des Begriffes Beratung. Das Land sollte diesen daher genauer spezifizieren und zum Beispiel Beratungsleistungen im Aufgabenbereich der Interessenvertretung ausschließen. Vorstellbar wäre auch ein Abrechnungsmodell ähnlich jenem bei Bundesförderungen. Derzeit wird der Verbrauch der Förderungsmittel im Gesamten nachgewiesen, jedoch ohne konkreten Bezug zur erbrachten Beratungsleistung. (Berichtspunkte 18 und 19 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(4) Förderung der Boden.Wasser.Schutz.Beratung

Der Oö. Landtag bewilligte die mehrjährige Förderung für die Boden.Wasser.Schutz.Beratung (BWSB) im Dezember 2013 für den Zeitraum 2014 bis 2016 (3,2 Mio. Euro) und im Dezember 2016 für den Zeitraum 2017 bis 2022 (7,3 Mio. Euro; sechs Jahre). Die Auszahlung der einzelnen Jahresbeträge genehmigte in weiterer Folge die Oö. Landesregierung. Die Förderungsausgaben beliefen sich im dreijährigen Betrachtungszeitraum auf 3 Mio. Euro. (Berichtspunkt 12)

Das Steuerungsteam BWSB besteht aus Vertretern der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft und der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der Oö. Landesregierung und Vertretern der LK OÖ. Da sich die Rahmenbedingungen veränderten, wurde 2017 ein Strategieentwicklungsprozess unter externer Begleitung gestartet und es erfolgte eine Angebotsausweitung zum Thema Bioberatung. Der LRH weist darauf hin, dass mit der Angebotsausweitung möglicherweise Doppelgleisigkeiten zu anderen Beratungssparten der LK OÖ aufgebaut werden. Wie aus dem Kooperationsgesprächsprotokoll vom Juni 2016 hervorgeht, sieht auch die LK OÖ selbst eine klare Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche als notwendig an. Gegebenenfalls sollte eine Ressourcenanpassung bei der BWSB angedacht werden. (Berichtspunkte 21 bis 23)

(5) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 24 zusammengefasst.

(6) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss, betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Das Land sollte eine Klärung bei den Ruhegenussbezügen dahingehend herbeiführen, ob es die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegenüssen auf Dauer übernehmen wird. (Berichtspunkt 15; Umsetzung kurzfristig)

II. Das Land sollte den Förderungsprozess nach den Vorgaben der Förderungsrichtlinien neu gestalten. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)

III. Das Land sollte - angesichts des großen Handlungsspielraums der LK OÖ bei der Verwendung der Förderungsmittel - den Begriff Beratung genauer spezifizieren. (Berichtspunkte 18 und 19; Umsetzung kurzfristig)"

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

1. Das Land sollte eine Klärung bei den Ruhegenussbezügen dahingehend herbeiführen, ob es die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegenüssen auf Dauer übernehmen wird. (Berichtspunkt 15; Umsetzung kurzfristig)
2. Das Land sollte den Förderungsprozess nach den Vorgaben der Förderungsrichtlinien neu gestalten. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)
3. Das Land sollte - angesichts des großen Handlungsspielraums der LK OÖ bei der Verwendung der Förderungsmittel - den Begriff Beratung genauer spezifizieren. (Berichtspunkte 18 und 19; Umsetzung kurzfristig)

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung "Beiträge des Landes Oberösterreich zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer" sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 16. Mai 2019

Dipl.-Päd. Gottfried Hirz
Obmann

Mag. Helena Kirchmayr
Berichterstatteerin